

MINDESTKRITERIENKATALOG UND HERSTELLERBESCHEINIGUNG

für die Förderung von Hybridbussen und/oder Dieselfahrzeugen
nach Hinweise-Bus De-minimis

1. Mindestkriterien

1.1 Allgemeines

Charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge müssen bei der Förderung ausreichend Berücksichtigung finden. In den folgenden Ziffern sind wesentliche grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Der Antragsteller hat schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

1.2 Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- zweiachsige Standard-Linienbusse mit einer Gesamtlänge von mindestens 10 m
- Standard-Großlinienomnibusse mit einer Gesamtlänge von über 14 m
- Midi-Linienbusse mit einer Gesamtlänge zwischen 8 und 10 m
- Gelenkomnibusse
- Obusse
- Doppelstockbusse
- Kleinbusse

1.2.1 Grundforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Motorraumkapselung
- bei Fahrzeugen ab 10 m Gesamtlänge mindestens eine Tür mit lichter Durchgangsbreite von wenigstens 1.200 mm
- keine Klappsitze im Türbereich
- Liniengerechte Bestuhlung (Sitzabstand ab 700 mm)
- Linienbeschilderung außen:
 - o Linien-Nummer: Bug, Rechts, Heck und Links bei Linienbussen im Stadtverkehr
 - o Fahrziel: Bug
 - o Streckenverlauf: Rechts
- Linienbeschilderung innen:
 - o Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
 - o Optische Anzeige „Wagen hält“
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - o Haltegriffe an jedem Fahrgastsitz (gangseitig)
 - o Waagerechte Haltestangen über die gesamte Fahrzeuglänge
- ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten
- eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1.300 mm

1.2.2 Busse mit barrierefreier Ausstattung

Im Buslinienverkehr müssen die Fahrzeuge entweder in Niederflurbauweise ausgeführt und mit Einstiegshilfen in Form einer Absenkvorrichtung (Kneeling) bzw. Rampe oder in Hochbodenbauweise mit Lift ausgestattet sein. Die Bestimmungen des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.11.2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sind einzuhalten.

1.2.3 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich folgende Forderungen erfüllen:

- Kneeling oder andere geeignete Einstiegshilfe
- 2 Einstiege mit maximal 280 mm Einstiegshöhe (mit Kneeling)
- Bodenhöhe im Bereich der Rollstuhlfläche und Behindertensitzplätze auf einer Ebene wie Türunterkante
- Vorhandensein einer fahrzeuggebundenen Rampe selbständig auf Anforderung oder durch Fahrpersonal ausklappbar (Breite x Länge > 850 mm x 1000 mm)

1.2.4. Sonstige Linienbusse

Alle Linienbusse, die nicht unter 1.2.2 und 1.2.3 fallen, müssen für die Förderungsfähigkeit zusätzlich folgende Kriterien erfüllen

Fußbodenhöhe:

- für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
- für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

1.2.4 Kleinbusse

Alle Kleinbusse sind mit einer Auffahrrampe (Breite > 850 mm) bei max. Steigung von 10 % oder Hubvorrichtung mit Aufstellfläche (Breite x Länge > 850 mm x 1200 mm) auszustatten.

2.1 Spezielle Anforderungen für Hybridfahrzeuge

Folgende speziellen Anforderungen müssen die geförderten Hybridbusse erfüllen:

- Die CO₂-Emissionen der geförderten Hybridbusse müssen 20 % unter dem CO₂-Ausstoß eines aktuellen vergleichbaren Linienbusmodells ohne Hybridtechnologie liegen.
- Die Hybridbusse sind mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem auszustatten. Die Partikelemissionen (PM) des Dieselmotors entsprechen dem EEV-Standard (0,02 g/kWh).
- Es werden Abgasnachbehandlungsmaßnahmen ergriffen, sodass die Stickoxidemissionen (NO_x) den EEV-Standard (2 g/kWh) unterschreiten.
- Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung > 150 kW betragen.

2.2 Spezielle Anforderungen für Ersatzfahrzeuge (Dieselfahrzeuge)

Folgende speziellen Anforderungen müssen die geförderten Busse erfüllen:

- Die Fahrzeuge müssen mindestens die sog. EURO VI-Norm erfüllen.

3. Eigenerklärung (im Rahmen der Antragstellung zwingend erforderlich)

Von den Kriterien zur Förderung von Omnibussen habe ich/haben wir Kenntnis genommen. Ich versichere/wir versichern, dass das zur Förderung beantragte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift und Dienstsiegel/Firmenstempel des Antragstellers

4. Herstellererklärung (im Rahmen des Verwendungsnachweises zwingend erforderlich)

Das erworbene Fahrzeug (Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 2) erfüllt die Mindestkriterien nach Ziffer 1 und die speziellen Anforderungen nach Ziffer 2.

Ort, Datum

Unterschrift und Dienstsiegel/Firmenstempel des Herstellers